

## Allgemeine Verkaufsbedingungen von Maag <sup>1)</sup> („Verkäufer“) Deutschland

Stand: November 2025

### 1. Umfang und Gültigkeit, Gesamtvereinbarung

- 1.1 Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen ("AVB") gelten für alle Geschäftsbeziehungen des Verkäufers mit dem jeweiligen Käufer, falls es sich beim Käufer um einen Unternehmer (§ 14 BGB), Kaufmann im Sinne des HGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt. Diese AVB gelten insbesondere für den Verkauf und die Lieferung von Waren und die Erbringung von Dienstleistungen.
- 1.2 Diese AVB gelten ausschließlich. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers oder andere vom Käufer vorgeschlagene Bedingungen, denen der Verkäufer nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat, gelten nicht, selbst wenn der Verkäufer sie nicht ausdrücklich abgelehnt hat.
- 1.3 Der zwischen den Parteien abgeschlossene Vertrag einschließlich dieser AVB beinhaltet die gesamte Vereinbarung der Parteien. Diese ersetzt die Inhalte sämtlicher früheren mündlichen und schriftlichen

Vereinbarungen zum gleichen Gegenstand.

- 1.4 Falls nicht anders vereinbart, gelten diese AVB in ihrer zum Zeitpunkt der Bestellung des Käufers jeweils aktuellen Fassung als Rahmenvereinbarung und auch für spätere Verträge mit demselben Käufer, ohne dass der Verkäufer erneut auf die AVB hinweisen muss.

### 2. Angebot des Verkäufers, Bestellung des Käufers und Vertragsabschluss

- 2.1 Angebote des Verkäufers sind unverbindlich, insbesondere was Preis, Menge, Lieferzeit und Verfügbarkeit betrifft, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind. Der Verkäufer ist berechtigt, sein Angebot bis zur Annahme durch den Käufer jederzeit zu ändern oder zurückzuziehen, wenn nicht ein Bindungszeitraum explizit genannt wird.
- 2.2 Bestellungen des Käufers haben schriftlich zu erfolgen und gelten als verbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrags. Wenn sich aus dem Angebot des Käufers nichts anderes ergibt, kann der Verkäufer es innerhalb von zehn (10) Werktagen ab Zugang annehmen. Annahmen des Ver-

käufers erfolgen durch schriftliche Erklärung, wobei die Ausstellung des Lieferscheins oder der Rechnung ausreichend ist.

### 3. Lieferung und Gefahrenübergang

- 3.1 Sofern die Parteien schriftlich nichts anderes vereinbaren, erfolgen alle Lieferungen gemäß Incoterms (Ausgabe 2020) "Ex Works" (EXW).
- 3.2 Nutzen und Gefahr gehen zu dem Zeitpunkt auf den Käufer über, zu dem die Waren im Werk des Verkäufers ("Ex Works") versandbereit sind. Dies gilt auch in Fällen, in denen der Transport vom Verkäufer organisiert wird und / oder die Parteien eine andere Liefermethode vereinbart haben.
- 3.3 Kommt der Käufer in Annahmeverzug, so geht die Gefahr zum Zeitpunkt, zu dem die Waren ab Werk versandbereit sind, auf den Käufer über. Ab diesem Zeitpunkt werden die Waren auf Kosten und Gefahr des Käufers für eine Dauer von höchstens sechs (6) Monaten gelagert. Falls die Lieferung der Ware nicht innerhalb von sechs (6) Monaten ab dem ursprünglich vorgesehenen Termin erfolgen kann und unter der Voraussetzung, dass der Verkäufer dem

<sup>1</sup> **Anmerkung 1)** Der Verkäufer ist eine der folgenden Gesellschaften von Maag:

- Maag Germany GmbH, Ostring 19, D-63762 Großostheim
- Maag Germany GmbH, Bruchweg 28, D-46509 Xanten
- Maag Ettlinger GmbH, Messerschmittring 49, D-86343 Königsbrunn
- Maag Witte GmbH, Lise-Meitner-Allee 20, D-25436 Tornesch
- Sikora GmbH, Bruchweide 2, D-28307 Bremen

Käufer eine angemessene Nachfrist gesetzt hat, ist der Verkäufer berechtigt, über die Waren nach eigenem Ermessen zu verfügen, ohne den Käufer entschädigen zu müssen und ohne Verlust (i) seines Rechts, vom Käufer den Kaufpreis für die Waren zu verlangen und / oder (ii) weiterer vertraglicher Rechte gegenüber dem Käufer.

3.4 Sofern zwischen den Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist der Verkäufer nur dann zu Teillieferungen berechtigt, wenn (i) die Teillieferung für den Käufer im Rahmen des Vertragszwecks nutzbar ist, (ii) die Lieferung der restlichen bestellten Waren sichergestellt ist und (iii) dem Käufer dadurch keine wesentlichen zusätzlichen Ausgaben bzw. Kosten entstehen, es sei denn, der Verkäufer erklärt sich bereit, diese Kosten zu tragen.

3.5 Die vom Verkäufer zugesagten bzw. bestätigten Liefer- bzw. Leistungstermine sind unverbindlich, es sei denn, der Verkäufer hat einen Liefer- oder Leistungstermin schriftlich ausdrücklich für „verbindlich“ erklärt. Auch wenn Liefer- bzw. Leistungstermine unverbindlich sind, hat der Verkäufer angemessene Anstrengungen zu unternehmen, um die Waren zu diesem Liefertermin zu liefern bzw. die Dienstleistungen bis zu diesem Termin zu erbringen.

3.6 Die Einhaltung von Liefer- bzw. Leistungsterminen ist abhängig von der rechtzeitigen Klärung aller technischen Fragen, von Formalitäten (wie z. B. die Ausstellung behördlicher Genehmigungen für Einfuhr, Ausfuhr, Transit und Zahlungen), von der fristgerechten Leistung der vom Verkäufer geforderten Anzahlungen und Zahlungssicherheiten (z. B.

in Form von Kreditbriefen oder Bürgschaften), sowie von der rechtzeitigen Übermittlung aller für die Herstellung und/oder die Lieferung der Waren notwendigen Materialien und/oder Informationen durch den Käufer an den Verkäufer. Sind eine oder mehrere dieser Bedingungen nicht erfüllt, ist der Verkäufer für entsprechende Verzögerungen nicht verantwortlich.

3.7 Im Falle von Lieferverzug haftet der Verkäufer nur gemäß der Ziffer 13 vorgesehenen Haftungsbegrenzung.

#### **4. Preise**

4.1 Alle Preise gelten gemäß Incoterms (Ausgabe 2020) "Ex Works" (EXW) zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer und etwaiger sonstiger öffentlich-rechtlicher Gebühren oder Abgaben.

4.2 Die Verpackung der Ware erfolgt durch den Verkäufer. Die Verpackungskosten sind nicht im Warenpreis enthalten und werden dem Käufer separat berechnet.

4.3 Wenn der Käufer eine Befreiung von Steuern jeglicher Art beansprucht, hat dieser zum Zeitpunkt der Übermittlung der Bestellung an den Verkäufer eine Bescheinigung für die Steuerbefreiung vorzulegen. Der Käufer ist verpflichtet, den Verkäufer für jegliche nicht gezahlte Steuern sowie etwaige Strafen und Zinsen zu entschädigen, falls eine entsprechende Steuerbefreiung nicht gegeben ist und/oder solche Steuern, Strafen und/oder Zinsen dem Verkäufer in Rechnung gestellt werden.

#### **5. Zahlungsbedingungen**

5.1 Rechnungen sind innerhalb von dreißig (30) Tagen ab Rechnungsdatum zu begleichen. Jede Zahlung hat ohne Abzug

und in Euro (€) per Überweisung auf das in der Rechnung genannte Bankkonto zu erfolgen.

5.2 Falls sich die finanzielle Situation des Käufers nach Vertragsabschluss erheblich verschlechtert oder verändert und dadurch die Erfüllung des Anspruchs des Käufers auf den vereinbarten Kaufpreis gefährdet wird oder eine solcher Umstand bereits zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses beim Käufer vorlag, jedoch dem Verkäufer erst nachträglich bekannt wurde, ist der Verkäufer berechtigt, die Erfüllung des Vertrags so lange auszusetzen, bis der Käufer den vereinbarten Kaufpreis bezahlt oder eine entsprechende Sicherheitsleistung erbracht hat.

5.3 Nach Verstreichen der Zahlungsfrist befindet sich der Käufer automatisch in Zahlungsverzug, ohne dass es einer Mahnung durch den Verkäufer bedarf. Ab dem Zeitpunkt des Zahlungsverzugs ist der Verkäufer berechtigt, einen jährlichen Verzugszins in Höhe von neun (9) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu fordern. Die gesetzliche Verzugschuld kommt hinzu. Die Geltendmachung von weitergehenden Verzugschäden und – gegenüber Kaufleuten – von gesetzlichen Fälligkeitszinsen (§§ 352, 353 HGB) behält sich der Verkäufer vor.

5.4 Wenn sich der Käufer mit Zahlungen in Verzug befindet, werden sämtliche Verpflichtungen des Käufers mit sofortiger Wirkung fällig. Der Verkäufer ist berechtigt, mit sofortiger Wirkung und ohne dass es einer gesonderten Ankündigung bedarf, zusätzlich zur Forderung von Schadensersatz die weitere Herstellung und Lieferung von Waren

sowie die Ausführung von Dienstleistungen bis zur Leistung aller fälligen Zahlungen durch den Käufer vorübergehend auszusetzen. Des Weiteren ist der Verkäufer berechtigt, nach Ablauf einer von ihm gesetzten Nachfrist von mindestens zehn (10) Werktagen vom Vertrag zurückzutreten. Sofern der Verkäufer schriftlich nichts anderes ausdrücklich erklärt hat, berührt ein Rücktritt vom Vertrag nicht Waren, die bereits geliefert und bezahlt wurden und den Teil der Dienstleistungen, der bereits erbracht wurde. Im Falle eines Rücktritts vom Vertrag müssen bereits gelieferte, jedoch noch nicht bezahlte Waren vom Käufer zurückgesandt werden, es sei denn, der Verkäufer besteht auf deren Bezahlung.

## 6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Die gelieferte Ware verbleibt bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises durch den Käufer im Eigentum des Verkäufers ("**Vorbehaltsware**").
- 6.2 Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware kostenfrei für den Verkäufer zu lagern, pfleglich zu behandeln und ihre Erhaltung sowie einen ausreichenden Versicherungsschutz in Höhe des Wiederbeschaffungswerts gegen Diebstahl, Beschädigung, Feuer, Überschwemmung und andere Risiken sicherzustellen. Darüber hinaus ist der Käufer verpflichtet, sämtliche Maßnahmen zu ergreifen, die für den Schutz des Eigentums und Eigentumsvorbehalts an der Vorbehaltsware notwendig sind.
- 6.3 Beabsichtigt der Käufer die Verbringung von Vorbehaltsware an einen Ort außerhalb von Deutschland, hat er den Verkä-

fer (a) von dieser Absicht umgehend zu informieren, (b) unverzüglich und auf seine eigenen Kosten alle dortigen (auch rechtlichen) Voraussetzungen für die Entstehung und Aufrechterhaltung des Eigentumsvorbehalts zu ermitteln und zu erfüllen und (c) den Verkäufer auch davon jeweils unverzüglich zu informieren.

- 6.4 Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu verwenden, zu verarbeiten, umzubilden, zu verbinden, zu vermischen und/oder zu veräußern. Bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises erfolgt jegliche Verarbeitung oder Umbildung der Ware durch den Käufer jedoch stets im Namen des Verkäufers für diesen als Hersteller und kostenfrei. Der Verkäufer erwirbt unmittelbar das Alleineigentum an der neu geschaffenen Sache oder – falls die Verarbeitung oder Umbildung aus Stoffen mehrerer Eigentümer vorgenommen wird – das Miteigentum (Bruchteileigentum) an ihr im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware (Brutto-Rechnungswert) zum Wert der anderen verarbeiteten/umgebildeten Stoffe im Zeitpunkt der Verarbeitung/Umbildung.

Für den Fall, dass aus irgendeinem Grund kein Eigentums- bzw. Miteigentumserwerb beim Verkäufer eintritt, überträgt der Käufer das Eigentum bzw. Miteigentum bereits jetzt kostenfrei an den Verkäufer. Der Verkäufer nimmt diese Übertragung an.

- 6.5 Verbindet, vermischt oder vermengt der Käufer die Vorbehaltsware mit einer anderen Sache in einer Weise, dass eine Trennung ohne größere Schäden oder unzumutbaren Arbeitsaufwand bzw. unzumutbare Kosten

nicht mehr möglich ist, erwirbt der Verkäufer unmittelbar einen Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen bearbeiteten Sache zum Zeitpunkt der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Ist nach einer Verbindung, Vermischung oder Vermengung die Vorbehaltsware die Hauptsache der neu entstandenen Sache, erwirbt der Verkäufer unmittelbar das Alleineigentum an der neuen Sache. Bildet nach einer Verbindung, Vermischung oder Vermengung eine andere Sache die primäre Komponente, überträgt der Käufer den Miteigentumsanteil bereits jetzt kostenfrei an den Verkäufer im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen bearbeiteten Sache zum Zeitpunkt der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Der Verkäufer nimmt die Übertragung hiermit an. Wird die Vorbehaltsware mit einer Sache eines Dritten verbunden, vermischt oder vermengt und bildet letztere Sache nach der Verbindung bzw. Vermengung die primäre Komponente, tritt der Käufer seine Entschädigungsansprüche gegen den Dritten bereits jetzt an den Verkäufer in einer Höhe ab, die dem Wert der Vorbehaltsware entspricht. Der Verkäufer nimmt diese Abtretung an.

- 6.6 Der Käufer ist nicht befugt, Vorbehaltsware zu verpfänden oder – mit Ausnahme eines Weiterverkaufs im normalen Geschäftsverkehr – diese zu übertragen. Bei Pfändung, Zwangsvollstreckung oder anderen Interventionen Dritter in Bezug auf die Vorbehaltsware ist der Käufer verpflichtet, den Verkäufer unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, sodass der Verkäufer Maßnahmen ergreifen

kann, um das Eigentumsrecht an der Vorbehaltsware zu schützen. Der Käufer ist verpflichtet, den Verkäufer bei der Sicherung und Durchsetzung seines Eigentumsrechts zu unterstützen. Ist der Dritte nicht in der Lage, dem Verkäufer die im Zuge einer etwaigen Klage nach § 771 ZPO entstandenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet der Käufer für die dem Verkäufer entstandenen Kosten.

- 6.7 Der Käufer tritt sämtliche Forderungen, die er im Falle eines Weiterverkaufs der Vorbehaltsware gegenüber seinen eigenen Kunden hat, an den Verkäufer ab. Der Verkäufer nimmt diese Abtretung an und ist berechtigt, bei jeglichem Zahlungsverzug des Käufers dessen Kunden von der Abtretung der Forderungen in Kenntnis zu setzen und die Forderungen einzuziehen. Der Verkäufer ermächtigt den Käufer widerruflich, abgetretene Forderungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung einzuziehen. Das Recht des Verkäufers, Forderungen einzuziehen, bleibt davon unberührt. Solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, kein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers gestellt ist und keine mangelnde Leistungsfähigkeit (§ 321 Abs. 1 Satz 1 BGB) vorliegt, zieht der Verkäufer Forderungen nicht selbst ein und verzichtet auf eine Widerrufung der Ermächtigung des Käufers zur Einziehung der Forderungen.
- 6.8 Auf Wunsch des Käufers gibt der Verkäufer die Vorbehaltsware (sowie alle an ihrer Stelle getretenen Sachen und Forderungen) heraus, sofern ihr geschätzter Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 30 %

übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Gegenstände obliegt dem Verkäufer.

## 7. Rücksendungen

Eine Rücksendung von Waren durch den Käufer an den Verkäufer – etwa im Rahmen einer Reparatur oder Wartung – ist nur nach Erteilung einer schriftlichen Rücksendegenehmigung ("RMA", Return Merchandise Authorisation) durch den Verkäufer zulässig. Die RMA-Nummer muss gut sichtbar an der Außenseite der Verpackung der zurückgesandten Ware angebracht werden. Jegliche Ware, die ohne RMA-Nummer an den Verkäufer zurückgesandt wird, kann abgewiesen und auf Kosten des Käufers an den Käufer zurückgesandt werden.

## 8. Gewährleistung

- 8.1 Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln (inklusive Falsch-/Minderlieferung, fehlerhafte Montage oder ähnliche Leistungen sowie fehlerhafte Anleitungen) gelten die gesetzlichen Vorschriften, vorbehaltlich abweichender oder ergänzender Regelungen in diesen AVB.
- 8.2 Die Waren und Dienstleistungen des Verkäufers entsprechen den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses jeweils anwendbaren einschlägigen und direkt anwendbaren Gesetzen, Verordnungen und Standards in Deutschland und der Europäischen Union.
- 8.3 Unbeschadet der Ziffer 8.2 gewährleistet der Verkäufer ausschließlich, dass die Ware und Dienstleistungen die bei Vertragsschluss ausdrücklich vereinbarte Beschaffenheit haben und sich für die in dem Vertrag

ausdrücklich vereinbarte Verwendung eignet (z.B. Festlegung in den Produktspezifikationen oder in der Produktbeschreibung). Soweit Anforderungen hinsichtlich eines bestimmten Merkmals der Waren oder Dienstleistungen vereinbart wurden, schließt dies andere Anforderungen bezogen auf das Merkmal aus, auch wenn diese den objektiven Anforderungen an die Ware oder die Dienstleistung entsprechen würden. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Verkäufers stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheit der Ware oder Dienstleistung dar. Für öffentliche Äußerungen Dritter (z. B. Werbeaussagen) übernimmt der Verkäufer keine Haftung.

- 8.4 Der Verkäufer ist auch ohne Mitteilung an den Käufer befugt, Änderungen an den Waren und Dienstleistungen vornehmen, sofern die Form und Funktion der Ware oder Dienstleistung nicht wesentlich verändert werden und die Änderungen für den Käufer zumutbar sind.
- 8.5 Die Gewährleistung durch den Verkäufer ist u.a. ausgeschlossen bei:
- Abnutzung von Verschleißteilen durch regulären Gebrauch;
  - Warenausfall aufgrund von chemischen Angriffen, chemischen Reaktionen, Überdruck, Überhitzung, Gewaltanwendung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, ungeeigneten Betriebsmitteln oder Austauschwerkstoffen, mangelhaften Bauarbeiten oder ungeeignetem Baugrund; und
  - Warenausfall aufgrund von chemischen, elektrochemi-

schen oder elektrischen Einflüssen sowie Spannungsschwankungen, sofern sie außerhalb der Kontrolle des Verkäufers liegen.

- 8.6 Der Käufer hat die Ware nach Ablieferung unverzüglich zu untersuchen und dem Verkäufer etwaige Mängel unverzüglich, in jedem Fall jedoch fünf (5) Werk-tage nach Erhalt der Ware, schriftlich in Form einer Mängel-anzeige zu melden. Verborgene Mängel, die trotz ordnungsgemäßer Untersuchung nicht ent-deckt werden können, sind dem Verkäufer unverzüglich, in je-dem Fall jedoch drei (3) Werk-tage nach Entdeckung des Man-gels, schriftlich in Form einer Mängelanzeige zu melden.
- 8.7 Die Untersuchung nach Abliefe-rung darf sich nicht auf Äußer-lichkeiten und Lieferpapiere be-schränken. Sie muss auch ange-messen die Qualität und Funkti-onalität umfassen. Bei zur Mon-tage, zum Einbau oder zur sons-tigen Verarbeitung bestimmter Ware muss die Untersuchung vor diesen Schritten stattfinden. Wenn der Käufer innerhalb des genannten Zeitraums keine (ord-nungsgemäße) Mängelanzeige an den Verkäufer sendet, ist die Gewährleistungspflicht und Haftung des Verkäufers ausge-schlossen, es sei denn, der Man-gel wurde vom Verkäufer arglis-tig verschwiegen.
- 8.8 Der Käufer hat mangelhafte Ware zwecks Überprüfung in demselben Zustand zu erhalten, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Entdeckung des Mangels be-fanden. Auf Verlangen des Ver-käufers hat der Käufer diesem die mangelhaften Waren umge-hend auf dessen Kosten zurück-zusenden. Sollte eine Mängel-feststellung aufgrund von Miss-achtung dieser Pflichten durch

den Käufer nicht mehr möglich sein, verliert der Käufer seine diesbezüglichen Gewährleis-tungsansprüche.

- 8.9 Wenn ein Mangel besteht, kann der Verkäufer nach eigenem Er-messen entscheiden, ob er eine Reparatur der Ware oder eine Er-satzlieferung vornehmen möchte. Wenn der Verkäufer eine Reparatur oder Ersatzliefe-rung vornimmt, ist dafür eine an-gemessene Frist von mindes-tens dreißig (30) Tagen ab Erhalt der ordnungsgemäßen Mängel-anzeige gemäß Ziffer 8.6 einzu-räumen. Alle ersetzten Waren werden bzw. bleiben Eigentum des Verkäufers. Anstelle einer Rücksendung der Ware kann der Verkäufer auch die Entsorgung der mangelhaften Ware durch den Käufer auf Kosten des Ver-käufers veranlassen. Der Käufer hat ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Minderung des Kaufpreises, falls die Nacherfü-lung ausbleibt, für ihn unzumut-bar ist, vom Verkäufer verwei-gert wird oder nicht innerhalb ei-ner vom Käufer gesetzten ange-messenen Frist erfolgt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, ist ein Rücktritt vom Vertrag ausge-schlossen.
- 8.10 Sofern der Verkäufer nicht ur-sprünglich zur Montage der Ware verpflichtet war, umfasst die Nacherfüllung weder den Ausbau und die Entsorgung der mangelhaften Ware, die Wieder-montage der mangelfreien oder reparierten Ware noch die Er-stattung der damit verbundenen Kosten.
- 9. Rechtsmängel**
- 9.1 Der Verkäufer behält sich an allen dem Käufer überlassenen Unterlagen, Materialien und sonstigen Gegenständen (z.B. Angebote, Kataloge, Preislisten,

Kostenvoranschläge, Pläne, Zeichnungen, Abbildungen, Be-rechnungen, Angaben zur Pro-duktions- und Lieferzeit (Lead Time), Produkt- oder Servicebe-schreibungen und Spezifikatio-nen, Muster, Modelle und sons-tige physische und/oder elektro-nische Unterlagen, Informatio-nen und Gegenstände) sämtli-che Eigentums-, Urheber- und Schutzrechte vor. Für die Waren und Dienstleistungen des Ver-käufers selbst behält sich der Verkäufer sämtliche Urheber- und Schutzrechte vor.

- 9.2 Der Verkäufer gewährleistet nach Maßgabe dieser Ziffer 9, dass die Ware und die Dienst-leistungen zum Zeitpunkt der Lieferung bzw. Leistungserbrin-gung bezüglich ihrer Herstellung durch den Verkäufer und bezüg-lich ihrer Spezifikationen frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter in den Ländern der Europäischen Union und den Vereinigten Staa-ten von Amerika ist. Jede Partei wird die andere unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihr gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden.
- 9.3 Ansprüche wegen Verletzung von gewerblichen Schutzrech-ten oder Urheberrechten Dritter sind ausgeschlossen, wenn diese Verletzung (i) auf der kon-kreten Nutzung der Ware oder Dienstleistung als Teil oder im Zusammenhang mit anderen Produkten (oder Teilen davon) des Käufers oder im Zusammen-hang mit käuferspezifischen Prozessen oder Methoden be-ruht; (ii) auf einer Anweisung oder Vorgabe (u.a. bzgl. der Spe-zifikationen oder des Designs) des Käufers beruht; (iii) auf einer nicht vertragsgemäßen bzw. den

Spezifikationen entsprechenden Verwendung der Ware oder Dienstleistung durch den Käufer oder dessen Kunden beruht; (iv) auf einer eigenmächtigen Veränderung der Ware oder Dienstleistung beruht; oder (v) auf der Nutzung des Ware oder Dienstleistung nach Mitteilung einer (angeblichen) Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter beruht.

9.4 In dem Fall, dass ein Gericht abschließend feststellt, dass die Ware oder Dienstleistung ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten verletzen, wird der Verkäufer nach seiner Wahl und auf seine Kosten die Ware oder Dienstleistung derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, die Ware oder Dienstleistung aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllen, oder dem Käufer durch Abschluss eines Lizenzvertrages das Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt dem Verkäufer dies innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht, ist der Käufer berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis angemessen zu mindern.

9.5 Etwaige Ansprüche auf Schadensersatz bestehen nur nach Maßgabe der Ziffer 13.

## 10. Ausfuhrkontrollen

10.1 Finden auf die vom Verkäufer zu liefernden Waren oder die vom Verkäufer zu erbringenden Dienstleistungen Export- oder Importkontrollvorschriften Anwendung, ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer alle für die Einhaltung der Vorschriften notwendigen Informationen und Unterlagen unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch

für eventuelle Endverbleibserklärungen. Die Verpflichtung zur Einholung etwaiger Einfuhrgenehmigungen trifft in jedem Fall den Käufer.

10.2 Der Käufer verpflichtet sich, bei der Nutzung der bzw. Verfügung über die Ware oder die Dienstleistung die anwendbaren Export- und Importkontrollvorschriften einzuhalten bzw. deren Einhaltung zu veranlassen.

10.3 Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, dem Käufer Waren zu liefern oder Dienstleistungen zu erbringen, bis er sämtliche notwendigen Informationen, Lizenzen, Bewilligungen, Freigaben und Dokumente erhalten hat.

## 11. Software

11.1 Sofern auch Software geliefert wird, so wird diese ausschließlich in maschinenlesbarer Form (Objektcode) überlassen. Vorbehaltlich der Regelung in § 69e UrhG (Dekompilierung) ist der Käufer nicht berechtigt, Teile der Software zu verändern, dekompileieren, übersetzen oder zu isolieren. Beabsichtigt der Käufer, Änderungen an der Software vorzunehmen oder vornehmen zu lassen, so bedarf es des Abschlusses eines gesonderten Softwareüberlassungsvertrag mit dem Verkäufer.

11.2 Für Software, an der der Verkäufer lediglich abgeleitete Nutzungsrechte hält und die keine Open-Source-Software darstellt (Fremdsoftware), werden die Bestimmungen dieser Ziffer 11 durch die zwischen dem Verkäufer und dessen Lizenzgeber vereinbarten Nutzungsbedingungen, soweit diese sich auf den Käufer beziehen (wie etwa ein Endnutzer-Lizenzvertrag), ergänzt und ersetzt; der Verkäufer unterrichtet den Käufer über solche Bedingungen und stellt ihm

diese auf Wunsch zur Verfügung.

11.3 Software gilt nur dann als mangelhaft, wenn der Käufer reproduzierbare Abweichungen von den Spezifikationen nachweisen kann. Ein Mangel liegt nicht vor, wenn dieser in der neuesten, dem Käufer zur Verfügung gestellten Version (einschließlich Updates, Upgrades und Patches) nicht auftritt und es dem Käufer zugemutet werden kann, diese Version zu verwenden (dies ist der Fall innerhalb von drei (3) Monaten, nachdem die neueste Version dem Käufer zur Verfügung gestellt wurde).

11.4 In den nachstehenden Fällen bestehen keine Mängelansprüche:

- unwesentliche Abweichungen von den vereinbarten Spezifikationen;
- lediglich geringfügige Nutzungsbeeinträchtigungen;
- Beschädigung durch besondere äußere Einflüsse, die unter dem Vertrag nicht vorhersehbar waren;
- vom Käufer oder von Dritten vorgenommene Änderungen oder Ergänzungen und deren Folgen; oder
- fehlende Kompatibilität der überlassenen Software mit der Datenverarbeitungsumgebung des Käufers.

11.5 Vorbehaltlich anderweitiger Entscheidung durch den Verkäufer behebt diesen den Mangel der Software folgendermaßen:

- Der Verkäufer stellt Ersatz im Wege eines Updates oder Upgrades der Software zur Verfügung, sofern diese dem Verkäufer zur Verfügung stehen oder mit zumutbarem

Aufwand beschafft werden können.

- Bis zur Bereitstellung eines Updates bzw. Upgrades stellt der Verkäufer dem Käufer eine Zwischenlösung zur Umgehung des Mangels zur Verfügung, mit der Maßgabe, dass dies keinen unzumutbaren Aufwand verursacht und der Käufer andernfalls aufgrund des Mangels nicht in der Lage wäre, unaufschiebbare Arbeiten fertigzustellen.
- Der Verkäufer hat ein Wahlrecht hinsichtlich der Behebung des Mangels dahingehend, ob diese beim Käufer vor Ort oder am Standort des Verkäufers erfolgt.

## 12. Vertraulichkeit

12.1 Der Käufer hat alle Informationen, die entweder als vertraulich gekennzeichnet sind oder die von einem Dritten als vertraulich angesehen würden ("**Vertrauliche Informationen**"), streng vertraulich zu behandeln und solche Informationen ausschließlich zur Erfüllung des Vertrags zu verwenden. Jede andere Form der Verwertung sowie jede Offenlegung an Dritte ist untersagt. Davon ausgenommen sind alle Informationen, die (a) ohne Bruch dieser Vertraulichkeitsverpflichtung allgemein zugänglich sind oder werden; (b) dem Käufer bereits – ohne bestehender Verpflichtung zur Vertraulichkeit – bekannt waren; (c) von einem Dritten offenbart wurden, vorausgesetzt dieser Dritte verletzt keine Geheimhaltungsverpflichtung hinsichtlich der Vertraulichen Informationen; oder (d) unabhängig vom Käufer ohne die Nutzung der Vertraulichen Informationen entwickelt wur-

den. Der Käufer darf Vertrauliche Informationen im Falle einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung offenlegen. In diesem Fall hat er den Verkäufer – soweit rechtlich zulässig – unverzüglich über die Offenlegung zu informieren.

12.2 Die in dieser Ziffer 12 genannten Verschwiegenheitspflichten bleiben auch nach Ende des Vertragsverhältnisses bestehen. Der Käufer ist verpflichtet, die Einhaltung derselben Pflichten von seinen Angestellten sowie Erfüllungsgehilfen (denen Vertrauliche Informationen ausschließlich nach dem "Need-to-know"-Prinzip zur Erfüllung des Vertrags offengelegt werden dürfen) einzufordern und haftet gegenüber dem Verkäufer für die Einhaltung dieser Pflichten.

## 13. Haftung

13.1 Der Verkäufer haftet unbeschränkt im Falle (i) der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, (ii) der Übernahme einer Beschaffungsgarantie, (iii) des arglistigen Verschweigens eines Mangels, sowie (iv) der gesetzlich zwingenden Haftung (etwa nach dem ProdHaftG). Der Verkäufer haftet zudem unbeschränkt in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit.

13.2 Im Fall einer bloß einfach fahrlässigen Pflichtverletzung – sofern keiner der Fälle der Ziffer 13.1 vorliegt – haftet der Verkäufer nur für Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf. In diesen Fällen ist

die Haftung des Verkäufers jedoch beschränkt auf direkte Schäden, die den nach dem jeweiligen Vertrag zu zahlenden Kaufpreis / die zu zahlenden Vergütung nicht übersteigen. Der Verkäufer haftet in diesen Fällen nicht für indirekte Schäden (z.B. Nutzungsausfall, Produktionsausfall oder entgangener Gewinn).

13.3 In allen anderen Fällen ist eine Haftung des Verkäufers – unabhängig vom Rechtsgrund – ausgeschlossen, es sei denn, diese AVB sehen etwas anderes vor.

13.4 Sofern eine Haftung des Verkäufers ausgeschlossen ist oder sich auf das oben Geregeltere beschränkt, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Organen, gesetzlichen Vertretern, Angestellten und Erfüllungsgehilfen des Verkäufers.

## 14. Verjährung

Die Verjährungsfrist für alle – auch außervertraglichen – Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln beträgt ein Jahr ab Lieferung oder Leistungserbringung. Dies gilt nicht in Fällen der Ziffer 13.1; in diesen Fällen gilt die jeweilige gesetzliche Verjährungsfrist.

## 15. Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen zu dem zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrag einschließlich dieser Klausel bedürfen der Schriftform.

## 16. Schriftform

Sofern in diesen AVB die Schriftform verlangt wird und in der betreffenden Bestimmung nichts anderes vorgeschrieben ist, ist eine elektronische Übermittlung, die eine dauerhafte Auf-

zeichnung des Inhalts der betreffenden Erklärung ermöglicht, mit der Schriftform gleichzusetzen.

## 17. Salvatorische Klausel

Im Falle der Ungültigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen des Vertrags (einschließlich dieser AVB) bleibt die Rechtsgültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Ungültige Bestimmungen sind durch Bestimmungen zu ersetzen, die in rechtlich zulässiger Weise so weit wie möglich dem Sinn des Vertrags entsprechen, der von den Parteien erkennbar beabsichtigt war.

## 18. Übertragbarkeit

18.1 Der Käufer ist ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Verkäufers nicht zur Übertragung des Vertrags oder zur Abtretung von vertraglichen Ansprüchen befugt.

18.2 Der Verkäufer ist befugt, den Vertrag ohne Einwilligung des Käufers an ein mit dem Verkäufer im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen zu übertragen.

## 19. Höhere Gewalt

19.1 Der Verkäufer haftet nicht für Schäden, Verluste, Verzögerungen oder Nichterfüllung aufgrund von höherer Gewalt ("**Force Majeure-Ereignis**") wie z. B. Krieg, Terrorismus, Naturkatastrophen, Brandschäden, Epidemien, Verkehrs- und Betriebsstörungen, Streiks, Aus-

sperrungen, Unruhen, Rohstoffknappheit, Mangel an Hilfsmitteln, Energie oder Arbeitskräften, Anordnungen und Maßnahmen öffentlicher Behörden (wie z. B. Ausfuhrverbote oder Quarantänen) oder andere Hindernisse oder Verzögerungen, die außerhalb seines Verantwortungsbereichs liegen. Ein solches Ereignis ist auch die nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung des Verkäufers durch einen seiner Lieferanten, wenn der Verkäufer diese jeweils nicht zu vertreten hat und im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses mit dem Käufer ein kongruentes Deckungsgeschäft mit dem jeweiligen Lieferanten abgeschlossen hat. Dies gilt auch dann, wenn der Verkäufer das Deckungsgeschäft unverzüglich nach dem Vertragsabschluss mit dem Käufer abschließt.

19.2 Wenn das Force Majeure-Ereignis länger als sechs (6) Monate andauert, steht jeder Partei das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten.

19.3 Ansprüche des Käufers aufgrund des Force Majeure-Ereignisses – insbesondere Schadensersatzansprüche aus Lieferverzögerungen – sind ausgeschlossen. Jede Partei hat die Kosten aufgrund des Force Majeure-Ereignisses selbst zu tragen. Bereits gelieferte Waren und erbrachte Dienstleistungen müssen in jedem Fall vom Käufer bezahlt werden.

## 20. Erfüllungsort

Der Ort der Erfüllung aller Pflichten der Parteien aus diesem Vertrag ist der Sitz des Verkäufers.

## 21. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

21.1 Alle rechtlichen Beziehungen, die sich aus dem Vertragsverhältnis zwischen den Parteien (einschließlich diesen AVB) ergeben oder mit diesem zusammenhängen, unterliegen ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss von dessen kollisionsrechtlichen Bestimmungen sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980.

21.2 Alle Streitigkeiten, die sich aus dem Vertragsverhältnis (einschließlich diesen AVB) ergeben oder mit diesem zusammenhängen, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs endgültig entschieden. Das Schiedsgericht besteht aus einem Einzelschiedsrichter. Der Schiedsort ist der Sitz des Verkäufers. Die Verfahrenssprache ist Deutsch, Anlagen zu den Schriftsätzen können aber auch in englischer Sprache eingereicht werden. Das in der Sache anwendbare Recht ist unter Ziffer 21.1 geregelt. Die Parteien vereinbaren ausdrücklich, auf die Berufung der Anwendung der §§ 305 bis 310 BGB zu verzichten.